

BERATUNGSTEAM ÖKOLOGISCHER LANDBAU

Beratungsinfo für umstellungsinteressierte Landwirte



Diese Informationen stellen eine Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der **derzeit gültigen** EU-Öko-VO inkl. Durchführungsbestimmungen (VO (EG) Nr. 834/2007 u. 889/2008) dar, bilden diese jedoch **nicht** vollständig ab. Sie ermöglichen Ihnen einen Überblick.

Ab 01.01.22 gilt die neue Öko-VO

„Ökologische Schaf- u. Ziegenhaltung mit Futterbau“



Allgemeine Anforderungen

- Verbot gentechnisch veränderter Organismen (GVO) und von Stoffen,
- die aus oder durch GMO erzeugt wurden (v. a. Futtermittel, Saatgut, Dünger, Tiere)
- Flächegebundene Tierhaltung (max. 170 kg N/ha, z. B. max. 13,3 Mutterschafe oder Ziegen / ha)
- Für Betriebsmittel gelten Positiv-Listen, d. h. nur die darauf aufgeführten (konventionellen) Dünge-, Pflanzenschutz-, Reinigungsmittel usw. sind unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen
- 24 Monate Umstellungszeit gelten bei gleichzeitiger Umstellung von Tierhaltung und Pflanzenbau, andere Varianten sind möglich

Zusätzliche Anforderungen nach den HALM-Richtlinien (B.1)

- Ein Kontroll-Vertrag mit einer zugelassenen Öko-Kontrollstelle muss spätestens zum 30.11. vor Beginn der Förderungslaufzeit (HALM) vorliegen. Eine Übersicht der Kontrollstellen erhalten Sie bei den Öko-Beratern und -Beraterinnen, den Ämtern für den ländlichen Raum (zuständiger Landkreis) und beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.2
- Für die Einhaltung der HALM-Förderrichtlinien muss auf dem Dauergrünland ein Mindesttierbesatz von 0,3 GV/ha (Ökotiere) eingehalten werden
- Die HALM-Richtlinien fordern eine Umstellung des gesamten Betriebes, d.h. alle Betriebszweige (z.B. Ackerbau, Hühnerhaltung) müssen der Öko-VO entsprechen
- Öko-Prämien: z. B. Acker: 260 €/ha, Dauergrünland: 190 €/ha (HALM B.1.)
- Jährliche Vorlage der Öko-Kontrollbescheinigung bis zum 31.01. des Folgejahres

Pflanzenbau

- Für Futter-Anbauflächen gelten mindestens 24 Monate Umstellungszeit nach der letzten konventionellen Maßnahme (frühestmöglicher Umstellungsbeginn ist der Tag des Vertragsabschlusses mit der Kontrollstelle)

Kultur	Umstellungsdauer	Status nach Ablauf
Grünland	12 Monate vor der Ernte	Umstellungsfutter
Grünland	24 Monate vor der Ernte	Öko-Futter
Ackerfutter (mehrjährig)	12 Monate vor der Ernte	Umstellungsfutter
Ackerfutter (mehrjährig)	24 Monate vor der Ernte	Öko-Futter
Getreide, Körnerleguminosen	12 Monate vor der Ernte	Umstellungsfutter
Getreide, Körnerleguminosen	<u>24 Monate vor der</u> <u>Aussaat</u>	Öko-Futter, Öko-Ware

Saat- und Pflanzgut

- Grundsätzlich aus Öko-Vermehrung, ungebeizt oder aus Umstellung (nach dem 1. und 2. Umstellungsjahr)
- Hybridsaatgut ist zulässig (wird jedoch nicht von jedem Öko-Verband erlaubt)
- Der ausnahmsweise Einsatz von konventionellem Saatgut (ungebeizt) ist möglich, wenn
 - kein Öko-Saatgut am Markt erhältlich ist,
 - eine Ausnahmegenehmigung der Kontrollstelle vorliegt,
 - für die jeweilige Sorte in der Internet-Datenbank OrganicXSeeds (www.OrganicXSeeds.de) eine allgemeine Ausnahmegenehmigung gilt, oder
 - die Nichtverfügbarkeit von Ökologischen Sorten in der Datenbank OrganicXSeeds festgestellt wurde (durch Ausdruck dokumentieren)

Fruchtfolge, Düngung und Pflanzenschutz

- Weitgestellte Fruchtfolgen mit Leguminosen, Gründüngungspflanzen bzw. Tiefwurzlern sind Grundlage einer ausgeglichenen Pflanzenernährung und des Pflanzenschutzes
- Vorbeugender Pflanzenschutz durch geeignete Arten- und Sortenwahl, mechanische Bodenbearbeitung sowie Schutz von Nützlingen
- Chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel sind nicht zulässig
- Bei Bedarf (z. B. Bodenuntersuchung) können Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Anhang I der VO 889/2008 wie z. B. kohlenaurer Kalk, Kalisulfate und weicherdige Rohphosphate, sowie Wirtschaftsdünger eingesetzt werden. Die Dokumentation der Maßnahme inklusive Begründung ist für eine spätere Kontrolle durch die Kontrollstelle erforderlich. Dabei ist die Gesamtmenge des Wirtschaftsdüngers (tierischer Herkunft) auf maximal 170 kg N / ha begrenzt
- Bei Bedarf dürfen die im Anhang II der VO 889/2008 genannten Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, der Einsatz muss dokumentiert u. die Notwendigkeit begründet werden

Haltung und Ausläufe

- Reichlich Tageslicht und natürliche Belüftung, ungehinderter Zugang zu Fressplatz und Tränke für die Schafe und Ziegen sind Voraussetzung
- Liegeflächen für jedes Tier, bequem, sauber, trocken, mit natürlicher Einstreu
- Mindestens 50 % der Stallfläche muss planbefestigt sein
- Weidegang im Sommer ist für Schafe und Ziegen grundsätzlich vorgeschrieben
- Für Schafe bzw. Ziegen, die im Sommer auf die Weide gehen und im Winter in einem Laufstall untergebracht sind, ist ein Auslauf im Winter nicht unbedingt erforderlich
- **Für Schafe sind folgende Mindeststall- und Auslauflächen erforderlich:**

	Stall	Auslauf*
Schaf / Ziege	1,5	2,5
Lamm / Zicklein	0,35	0,5

*) Maximal 50 % der Auslaufläche dürfen überdacht sein

Fütterung

- 100 % Öko-Futter, davon über 60 % vom eigenen bzw. einem Betrieb aus der Region
- In der Wanderperiode dürfen die Tiere beim Umtrieb von einer Öko-Fläche zur anderen maximal 10 % an konventionellem Futter von nichtökologischen Flächen aufnehmen (bezogen auf die Trockenmasse pro Jahr)
- Bis zu 100 % Umstellungs-Futter vom eigenen Betrieb oder max. 30 % zugekauftes Umstellungs-Futter können eingesetzt werden
Maximal 20 % Futter von den ersten zwölf Umstellungsmonaten (mehnjähriges Gras- bzw. Ackerfutter, Körnerleguminosen, nur vom eigenen Betrieb) (jeweils Trockenmasse pro Jahr)
- Der Anteil an Raufutter, frisch, getrocknet oder siliert, darf 60 % der Tagesration (Trockenmasse) nicht unterschreiten, bei Milchvieh in den ersten 3 Laktationsmonaten mind. 50 %
- Erlaubte Zusatzstoffe sind z. B. Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine A, D, E (Öko-zertifizierte Mineralfutter), sowie bestimmte Mikroorganismen (z.B. MSB zum Silieren)
- Verboten sind Futter-Antibiotika, Leistungs- u. Wachstumsförderer, synthet. Aminosäuren
- Lämmer / Zicklein müssen für mindestens 45 Tage „natürliche“ Milch (kein Öko-MAT) erhalten

Tierhaltungspraktiken

- Neben Natursprung ist künstliche Besamung zulässig, Embryotransfer ist verboten
- Kastration zur Qualitätssicherung ist zulässig; das Anbringen von Gummiringen an Schafschwänzen, sowie das Enthornen von Ziegen ist nur mit fallweiser Genehmigung der Kontrollbehörde und unter speziellen Auflagen möglich. Dabei sind jeweils angemessene Schmerz- und / oder Betäubungsmittel zu verabreichen

Tiergesundheit

- Krankheitsvorsorge, pflanzliche bzw. homöopathische Medikamente sind vorzuziehen
- Die vorbeugende Anwendung chemisch-synthetischer Arzneimittel oder Antibiotika, sowie von Hormonen (z. B. Brunst-Einleitung) ist verboten (ausgenommen Impfungen)
Der therapeutische Einsatz dieser Medikamente ist auf Anordnung des Tierarztes möglich, dabei ist stets die doppelte Wartezeit, mindestens jedoch 48 Stunden einzuhalten
- Bei mehr als 3 „konventionellen“ Behandlungen / Jahr, bzw. mehr als einer Behandlung bei Lebenszyklen < 1 Jahr muss ein Tier bzw. seine Erzeugnisse in der Regel konventionell vermarktet werden (ausgenommen sind Impfungen und Parasitenbehandlungen)

Herkunft der Tiere bei Zukauf

- Grundsätzlich nur von Öko-Betrieben
- Wenn Ökotierte nicht verfügbar sind, ist der Zukauf konventioneller weiblicher Zuchttiere (ohne bisherige Nachkommen) möglich, bis maximal 20 % des Bestands an ausgewachsenen Schafen / Ziegen (Dokumentation / Begründung in Absprache mit der Kontrollstelle)
- Der Zukauf konventioneller Zuchtböcke ist möglich, wenn gewünschte Eigenschaften / die Abstammung bei Öko-Zuchtbullen der näheren Umgebung nicht erhältlich ist (Dokumentation / Begründung in Absprache mit der Kontrollstelle)
- Vor der Öko-Vermarktung von Milch oder Fleisch dieser Tiere sind Umstellungsfristen einzuhalten: d.h. mindestens 6 Monate ökologische Haltung

Unter anderem aufgrund der Vermarktungsmöglichkeiten kann es sinnvoll sein, sich einem der Öko-Verbände anzuschließen. Dabei sind die zum Teil weitergehenden Vorschriften des jeweiligen Verbandes zusätzlich zur Öko-Verordnung anzuwenden.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Öko-Beratungsteam des LLH:

Region Nord: Reinhard Schmidt, Kölnische Str. 48/50, 34117 Kassel

☎(0561) 7299-288, 📞 0160-4755187 📧 Reinhard.Schmidt@LLH.hessen.de

Region West: Arnold Nau-Böhm, Hermann-Jacobson-Weg 1, 35039 Marburg

☎(06421) 4056-116, 📞 0160-4755188 📧 Arnold.NauBoehm@LLH.hessen.de

Region Ost: Thomas Schindler, Schloss Eichhof, 36251 Bad Hersfeld

☎(06621) 9228-54, 📞 0160-4755183, 📧 Thomas.Schindler@LLH.hessen.de

Region Süd: Sandra Höbel, Pfützenstr. 67, 64347 Griesheim

☎(06155) 79800-23, 📞 0170-7803878, 📧 Sandra.Hoebel@LLH.hessen.de

Tierproduktion: Kornelia Schuler, Pfützenstr. 67, 64347 Griesheim

☎(06155) 79800-36, 📞 0160-4755181, 📧 Kornelia.Schuler@LLH.hessen.de

Tierproduktion: Jürgen Sprenger, Kölnische Str. 48/50, 34117 Kassel

☎(0561) 7299-360, 📞 0151-14270643, 📧 Juergen.Sprenger@LLH.hessen.de

Informationen im Internet

- Die **Öko-Beratung** im LLH finden Sie unter www.llh.hessen.de – Umwelt - Öko-Landbau/
- Einen Link zur **EU-Öko-Verordnung** (VO (EG) Nr. 834/2007 u. 889/2008) finden Sie unter www.oekolandbau.de/service/rechtsgrundlagen/

Ab dem 01.01.2022 gilt die neue EU-Öko-VO, wir informieren im Laufe des Jahres 2021, sobald die Details bekannt sind.

Kornelia Schuler, Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, ÖKO-TEAM

Letzte Aktualisierung: Dezember 2020